

Anlage zum TOP 7 Satzungsänderung der Einladung zur Mitgliederversammlung des VFFE MvLG am 9. Mai 2022

Mit den vorgeschlagenen Satzungsänderungen sollen folgende Erneuerungen vorgenommen werden:

- Der Vereinszweck soll angepasst und eindeutiger formuliert werden, ebenso wie die Verwirklichung dessen. Hierzu soll § 2 neu formuliert werden.
- Die Zusammenstellung und die Aufgabenverteilung des Vorstands sollen neu gestaltet werden. Hierzu werden in § 7 sowohl inhaltliche als auch redaktionelle Änderungen vorgenommen.
- Die Regelung der Abläufe bei Auflösung des Vereins soll angepasst werden. Hierzu soll § 12 neu formuliert werden.
- Der Umgang mit Datenschutz und Persönlichkeitsrechten soll DSGVO-gerecht umfangreicher und eindeutiger formuliert werden. Dazu soll § 1 Absatz (4) gestrichen und durch einen neuen Paragraphen ersetzt werden.
- Um auch in Zeiten, in denen Präsenzveranstaltungen nicht möglich sind, handlungsfähig zu bleiben, soll ein neuer Paragraph „Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen“ aufgenommen werden.
- § 8 Absatz (3), der besondere Einladungsmodalitäten für eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorschreibt, soll gestrichen werden, so dass für alle Mitgliederversammlungen, außerordentlich oder regulär, die gleiche Vorgehensweise gilt.
- § 8 Absatz (8), in dem die Genehmigung eines Mitgliederversammlungsprotokolls durch die nächststattendende Vorstandssitzung vorgeschrieben wird, soll gestrichen werden.
- Die Satzung soll um einen Paragraphen ergänzt werden, der die Haftung der ehrenamtlich Tätigen konkretisiert.
- Die Satzung soll um eine salvatorische Klausel ergänzt werden
- Die Satzung soll um einen Paragraphen ergänzt werden, der ihr Inkrafttreten konkretisiert.
- Die Satzung soll durchgehend redaktionell überarbeitet werden (Anpassung der Nummerierungen und übergreifenden Bezüge, Umstellung auf gendergerechte Sprache, Orthografie), ohne dass dadurch inhaltliche Veränderungen vorgenommen werden.

Konkret stehen folgende Satzungsänderungsvorschläge als Vorlage zur Diskussion:

- NEU:** § 2 Vereinszweck
- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Max-von-Laue-Gymnasiums Koblenz.
 - (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen,
 - b) die Pflege der Beziehung zwischen Schule, Elternhaus, Wirtschaft, Kirche und Bevölkerung,
 - c) die Initiierung und Förderung von Veranstaltungen sozialer und kultureller Art in Absprache und Zusammenarbeit mit der Schule,
 - d) die Übernahme von Kosten, für die der Schulträger nicht zuständig ist,
 - e) Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule unter besonderer Berücksichtigung des Schulgesetz (SchulG) vom 30. März 2004
 - f) die Gewährung einmaliger Beihilfen an bedürftige Schülerinnen und Schüler in sozialen Härtefällen.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 (1) der Satzung genannten Einrichtung verwendet.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen jeder nationaler, ethnischer und kultureller Herkunft sowie jeden Geschlechts gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (7) Vereinsämter sind Ehrenämter.

NEU: § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/Schriftführerin, dem/der Kassenwart/Kassenwartin sowie einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern/Beisitzerinnen (Gesamtvorstand). Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/Schriftführerin sowie dem/der Kassenwart/Kassenwartin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils eines dieser drei Vorstandsmitglieder vertreten. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
- (3) Der Vertretungsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vertretungsvorstands im Amt.
- (4) Die Beisitzer/Beisitzerinnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Beisitzer/Beisitzerinnen im Amt.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge aus sozialen Gründen auf Antrag stunden oder erlassen.
- (7) Die Aufnahme von Krediten und die Vergabe von Darlehen ist dem Vorstand untersagt.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er fasst seine Beschlüsse in einer Sitzung, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen wird. In begründeten Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.
- (10) Der Vorstand trifft die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Maßnahmen der in § 2 Abs. 2 genannten Art gefördert und unterstützt werden.
- (11) Der Schulleiter soll vor der Entscheidung der Vergabe von Fördermitteln dazu angehört werden.
- (12) Der Vorstand kann die Vergabe der Fördermittel durch besondere Vergaberichtlinien regeln und diese bei Bedarf ändern oder ergänzen.
- (13) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen.
- (14) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich; über seine Tätigkeit hat er die Mitgliederversammlung zu informieren (Geschäftsbericht).

NEU: § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des Vertretungsvorstands.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins ausschließlich an die Stadt Koblenz (Stadtverwaltung Koblenz, Amt 40/Kultur- und Schulverwaltungsamt, Rathausgebäude 1, Gymnasialstr. 1, 56068 Koblenz), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

NEU: § Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zu-ständig.
- (2) Die jeweils aktuelle Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Website der in § 2 (1) genannten Einrichtung für alle Mitglieder verbindlich.

NEU: § Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins). Diese „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist der Vorstand zuständig.
- (3) Die jeweils aktuelle „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ wird mit der Veröffentlichung durch Veröffentlichung auf der Website der in § 2 (1) genannten Einrichtung für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

NEU: § Haftung der Ehrenamtlichen

- (1) Der/die Ehrenamtliche haftet bei Schäden, die er/sie während seiner/ihrer Tätigkeit im Verein verursacht, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und wird im Übrigen von der Haftung im Innenverhältnis freigestellt.

NEU: § Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Regelungen oder Absätze dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Festlegungen nicht berührt; die Satzung behält damit ihre Gültigkeit.

NEU: § Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung des Verein der Förderer, Freunde und Ehemaligen des Max-von-Laue-Gymnasiums e.V. vom XX.XX.2022 beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Stehen der Eintragung im Vereinsregister bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist jedes Mitglied des Vertretungsvorstands allein berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.